

## **Stellungnahme des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte zu dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements**

### **I. Vorbemerkung**

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. begrüßt das Anliegen des Entwurfs, bürgerschaftliches Engagement durch finanzielle Erleichterungen und nachhaltigen Bürokratieabbau zu stärken und dadurch die zivilgesellschaftlich organisierte Mitmenschlichkeit zu fördern.

Im Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte sind 240 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitglieder organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um Menschen mit Körperbehinderungen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind. Die unmittelbare Arbeit für und mit Menschen mit Behinderung und ihren Familien wird in den örtlichen Vereinen geleistet. Sie sind Träger von Einrichtungen und Diensten in allen Bereichen der Behindertenhilfe. Ehrenamtliche Tätigkeit wird auf allen Ebenen geleistet und stellt eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Verwirklichung des gemeinsamen Zwecks der Förderung, der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen am Leben in der Gesellschaft, dar.

### **II. Stellungnahme zu ausgewählten Einzelregelungen des Referentenentwurfs:**

#### **Art. 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

##### **§ 3 Nr. 26 EStG**

Die geplante Anhebung des steuerfreien Betrags für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr.26 EStG von bisher 1848 Euro auf 2100 Euro im Jahr begrüßt der Bundesverband ausdrücklich.

Hinsichtlich des begünstigten Personenkreises spricht sich der Bundesverband allerdings für eine Erweiterung auf ehrenamtliche rechtliche BetreuerInnen im Sinne von §§ 1896 ff BGB aus. Der Referentenentwurf übernimmt allein den bereits nach geltendem Recht begünstigten Personenkreis. Dazu zählen zwar gemäß § 3 Nr.26 EStG auch BetreuerInnen. Der Gesetzgeber hat jedoch in der damaligen Gesetzesbegründung ausdrücklich betont, dass BetreuerInnen im Sinne des Betreuungsrechts nicht unter den Begriff zu subsumieren seien. BetreuerInnen im Sinne des § 3 Nr.26 EStG seien nur diejenigen, die durch einen direkten

pädagogisch ausgerichteten persönlichen Kontakt zu den von ihnen betreuten Menschen dem Kernbereich des ehrenamtlichen Engagements zuzurechnen seien (BT-Drs. 14/2070, S.16).

Diese Entscheidung des Gesetzgebers und nun auch des Referentenentwurfs, ehrenamtliche rechtliche BetreuerInnen aus dem Kreis der Steuerbegünstigten herauszunehmen, ist auf dem Hintergrund der weiterhin steigenden Betreuungszahlen (Erhöhung um weitere 3,68 % auf 1.200.413 gesetzliche Betreuungen im Jahre 2005) und der daraus resultierenden Notwendigkeit, ehrenamtliches Engagement in diesem Bereich verstärkt zu fördern, um weiteren erheblichen Kostensteigerungen effektiv entgegenzuwirken, völlig unverständlich.

Die Tätigkeit einer ehrenamtlichen rechtlichen Betreuerin/eines rechtlichen Betreuers ist neben der psychischen Belastung und der Übernahme einer erheblichen persönlichen Verantwortung für das Wohl der zu betreuenden Person mit einem Arbeitsaufwand verbunden, der häufig über das übliche Maß ehrenamtlichen Engagements hinausgeht. Von den im Jahre 2005 erstmalig bestellten rechtlichen BetreuerInnen (Gesamtzahl 232.097) waren 68,3 % ehrenamtlich. Um auch zukünftig ehrenamtliche rechtliche BetreuerInnen für diese anspruchsvolle Arbeit motivieren und weitere gewinnen zu können, ist es dringend erforderlich, ihre Arbeit durch eine Teilhabe an den vorgesehenen finanziellen Erleichterungen anzuerkennen. Dies entspräche auch dem vom Bundesgesetzgeber u.a. mit dem zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes von 2005 verfolgten Ziel, Ehrenamtlichkeit im Betreuungswesen verstärkt zu unterstützen und zu fördern.

Da rechtliche BetreuerInnen wegen Erhalt einer pauschalen Aufwandsentschädigungen an der Geltendmachung einer Steuerermäßigung nach § 34 h des Referentenentwurfs gehindert wären, und sie häufig auch nicht von der Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 12 EStG profitieren können, da in fast allen Bundesländern die Voraussetzungen für eine steuerfreie Aufwandsentschädigung nicht erfüllt sind, sollten sie in den Personenkreis des § 3 Nr. 26 EStG aufgenommen werden.

### **§ 34 h EStG**

Der Bundesverband begrüßt die Einführung einer Steuerermäßigung von 300 Euro im Jahr für BürgerInnen, die u.a. Menschen mit Behinderungen unentgeltlich, ehrenamtlich mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von mindestens 20 Stunden im Monat im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung betreuen.

Aufgrund der demographischen Entwicklung wird unsere Gesellschaft zunehmend auf Menschen angewiesen sein, die sich für mildtätige Zwecke einsetzen. Die steuerliche Förderung von BürgerInnen, die sich ohne Bezahlung (sowie ohne Aufwandsentschädigung) für andere Menschen engagieren, ist ein wichtiges Signal für die Anerkennung und Würdigung freiwilligen Engagements in unserer Gesellschaft.

Düsseldorf, 20.02.07